

Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine Lenkungssteuer. Mit ihr wird auch ein Teil der Kosten für Infrastruktur, Personal und Administration gedeckt. Sie beträgt in Frauenfeld 120 Franken für den ersten Hund und 195 Franken für jeden weiteren Hund im selben Haushalt. Die Jahresrechnungen werden jeweils im März versandt, die Zahlungsfrist endet am 30. April. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kann die Hundesteuerpauschale weder ganz noch teilweise zurückerstattet werden, auch dann nicht, wenn ein Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird oder verstirbt. Nutzhunde sind im Kanton Thurgau steuerbefreit.

Leben mit Hunden in der Stadt

Das Zusammenleben von Mensch und Hund im städtischen Umfeld erfordert ein besonders hohes Mass an Rücksichtnahme und Eigenverantwortung gegenüber Mitmenschen und Tieren. Neue Hundehaltende sowie neu nach Frauenfeld zugezogene Hundehalterinnen und Hundehalter werden von uns in einem rund zehnminütigen Briefing über allgemeine Bestimmungen und die speziellen Regelungen in Frauenfeld informiert. Hundesäcke können kostenlos bei der Information im Rathaus bezogen werden.

Vorfälle mit Hunden

Tierärzte und Ärzte sind verpflichtet, Verletzungen von Hunden zu melden. Die Meldung geht über das Kantonale Veterinäramt an die zuständige Gemeinde. Nach Eingang einer Meldung reagiert die Stadt Frauenfeld umgehend. Sie prüft den Vorfall, holt Stellungnahmen ein und klärt den Sachverhalt rechtlich ab. Gemeinsam mit den Hundehaltenden werden nötige Massnahmen zu Erziehung, Beaufsichtigung oder Unterbringung festgelegt und konsequent durch die Gemeinde umgesetzt.

Nützliche Links

www.amicus.ch	www.tierimrecht.org
www.animundo.ch	www.tierschutz.com
www.veterinaeramt.tg.ch	www.stvv.ch
www.blv.admin.ch	www.vieta.ch
www.meinheimtier.ch	www.skg.ch

Kontakt

Einwohnerdienste
Hundewesen
Rathausplatz 4
8500 Frauenfeld

Telefon 052 724 54 58
hundewesen@stadtfrauenfeld.ch
www.frauenfeld.ch



Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter

Neue App:
digitale ePetCard /
animundo.ch



Checkliste

Vor der Anschaffung

- Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- Registrierung des Hundehalters in AMICUS (durch die Gemeinde)
- Obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme 3 Mio. Franken
- Bewilligung des Veterinäramtes für potenziell gefährliche Hunde

Nach der Anschaffung

- Regelung des Hundes innert 10 Tagen in AMICUS. Selbständige «Übernahme», Kennzeichnung und Registrierung durch Tierarzt beim Import aus dem Ausland oder nach Geburt
- Obligatorisches Hundetraining (10 Lektionen) innert einem Jahr nach Übernahme des Hundes

Weitere Pflichten

- Hunde sicher und verantwortungsbewusst halten, so dass weder Menschen noch andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Hundekot korrekt beseitigen
- Kein übermässiges Gebell
- Hundesteuer jährlich bezahlen bis 30. April
- **Leinenpflicht**
 - Ganzjährig in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen, an verkehrsreichen Strassen
 - Von 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand
 - Weitere zusätzliche leinenpflichtige Gebiete in der Stadt Frauenfeld:
 - Auen-/Naturschutzgebiet Allmend
 - Auenschutzgebiet «Wuer» nördlich Chasperackerweiher
 - Wälder Bürgerholz, Pfaffenholz, Rüegerholz und nördlich der Wannenfeldstrasse

Obligatorische Nachweise

Obligatorische Hundebildung

Wer einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen. Diese umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Anmeldungen und Halterwechsel (Übernahme)

AMICUS ist die zentrale Hundedatenbank für alle in der Schweiz lebende Hunde und Hundehaltende. **Die Frist für alle Mutationen beträgt 10 Tage.**

Ich halte zum ersten Mal einen Hund

→ Ersthundehaltende werden durch die Gemeinde in AMICUS erfasst. Anschliessend kann der betreffende Hund in AMICUS geregelt werden. Anlässlich eines rund zehnmütigen Briefings werden Ersthundehaltende über allgemeine und spezielle Regelungen in Frauenfeld informiert.

Ich bin bereits als Hundehalter:in in Amicus registriert und übernehme einen neuen Hund

→ Die Übernahme muss innert 10 Tagen selbständig in AMICUS mutiert werden. Alternativ kann dies der Hauptwohnsitzgemeinde gemeldet werden.

Ich ziehe mit Hund nach Frauenfeld

→ Der Zuzug mit Hund muss innert 10 Tagen persönlich am Schalter der Einwohnerdienste gemeldet werden. Anlässlich eines rund zehnmütigen Briefings werden neuzuziehende Hundehaltende über allgemeine und spezielle Regelungen in Frauenfeld informiert.

Ich importiere einen Hund aus dem Ausland

→ Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland innert 10 Tagen von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden. Die Importvorschriften sind zwingend zu beachten.

Mein Hund gehört zu einer als potenziell gefährlich eingestuften Rasse

→ Die Bewilligung für potenziell gefährliche Hunde ist mit einem Gesuch beim Veterinäramt einzuholen, **bevor** der Hund angeschafft wird. Bei einem Zuzug aus einem anderen Kanton beträgt diese Frist 10 Tage.

Abmeldungen und Halterwechsel (Übergabe)

Ich bin als Hundehalter:in in AMICUS registriert und übergebe meinen Hund einem/einer neuen Halter:in

→ Die Übergabe muss innert 10 Tagen selbständig in AMICUS mutiert werden. Alternativ kann dies der Hauptwohnsitzgemeinde gemeldet werden.

Mein Hund ist verstorben

→ Der Todesfall eines Hundes muss innert 10 Tagen selbständig in AMICUS mutiert werden. Alternativ kann dies der Hauptwohnsitzgemeinde gemeldet werden.